

Satzung

des
Rollschuh- und Eislaufvereins Heilbronn a. N.
von 1934 e. V.
(REV)



Stand März 2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1934 gegründete Verein führt den Namen „Rollschuh- und Eislaufverein Heilbronn a.N. von 1934 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn (Register Nr. 633) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Roll-, Inline- und Eissports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Für die Ausübung der verschiedenen Sportarten können die Mitglieder in besonderen Abteilungen zusammengefasst werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten gilt.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Das neu aufgenommene Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder in grober Weise das Ansehen des Vereins schädigt
 - die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 5 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Zuschlägen und einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet.

Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich innerhalb des 1. Quartals des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Die Mitglieder sind verpflichtet jährlich sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen. Mitglieder können die Erbringung dieser Leistungen durch die Leistung eines Geldbetrages abwenden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Diese darf pro Mitgliedsjahr die Höchstgrenze von jeweils dem zweifachen eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr, der Zuschläge, Umlagen und Leistungen wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen sowie von Dienstleistungen entbunden.
3. Der Vorstand ist berechtigt auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt das aktive und über 18 Jahre das passive Wahlrecht. Für die unter 16 Jahre alten Mitglieder kann der gesetzliche Vertreter das aktive Wahlrecht wahrnehmen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Für das Amt des 1. Vorsitzenden ist das vollendete 21. Lebensjahr Voraussetzung.
2. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane

verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Jedes über 14 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Wahlrecht in Ziffer 1 ist hiervon ausgenommen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der aktiven Laufbahn oder der Eisbahnnutzung, etc.)Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und deren Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Für die Einladung ist die Textform nach § 126 b BGB ausreichend.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:
 - a) Jahresbericht des/der 1. Vorsitzenden
 - b) Berichte des/der 1. Schatzmeisters/in und der Kassenprüfer/innen
 - c) Berichte der Abteilungsleiter/innen
 - d) Aussprache zu den Berichten
 - e) Entlastungen
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Neuwahlen
 - h) Vorlage und Genehmigung des Haushaltplanes
 - i) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen
 - k) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - l) Verschiedenes

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied (vgl. § 6 Ziffer 3) gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über den Versammlungsverlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen und Beschlüsse

1. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Wahlen erfolgen geheim. Steht nur ein Mitglied zur Wahl, kann durch offene Abstimmung gewählt werden.
3. Beschlüsse erfolgen offen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Ergibt sich bei Wahlen und Beschlüssen Stimmgleichheit, muss die Abstimmung wiederholt werden. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt folgendes:
 - a) Bei Wahlen entscheidet das Los.
 - b) Bei Beschlüssen gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Jedes zur Wahl vorgeschlagene Mitglied muss vor dem Wahlgang erklären, ob es die Wahl annimmt. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn eine eindeutige schriftliche Erklärung vorliegt.
6. Vor den Wahlen ist zur Ermittlung der Wahlergebnisse ein Wahlausschuss zu bilden. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Im Übrigen gilt § 9 Ziffer 2.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 1. Schatzmeister/in
 - d) dem/der 2. Schatzmeister/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) dem/der Öffentlichkeitsreferent/in

- g) dem/der Leiter/in der Abteilung Rollkunstlauf
- h) dem Leiter der Abteilung Rollhockey
- i) dem/der Leiter/in der Abteilung Eiskunstlauf
- j) dem Leiter der Abteilung Inline-/Skaterhockey
- k) dem/der Jugendleiter/in der Abteilung Rollkunstlauf
- l) dem/der Jugendleiter/in der Abteilung Eiskunstlauf
- m) dem/der Jugendleiter/in der Abt. Inline-/Skaterhockey
- n) bis zu vier Beisitzern
- o) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im rotierenden System gewählt und zwar im ersten Jahr der/die

- a) 1. Vorsitzende
- b) 1. Schatzmeister/in
- c) Öffentlichkeitsreferent/in
- d) Leiter der Abteilung Rollhockey
- e) Leiter/in der Abteilung Eiskunstlauf
- f) Leiter/in der Abteilung Inline-/Skaterhockey
- g) Jugendleiter/in der Abteilung Rollkunstlauf
- h) 1. und 3. Beisitzer/in.

Im zweiten Jahr der/die

- a) 2. Vorsitzende
- b) 2. Schatzmeister/in
- c) Schriftführer/in
- d) Leiter/in der Abteilung Rollkunstlauf
- e) Jugendleiter/in der Abteilung Eiskunstlauf
- f) Jugendleiter/in der Abteilung Inline-/Skaterhockey
- g) 2. und 4. Beisitzer/in.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- 4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Ausgenommen hiervon sind der/die 1. und 2. Vorsitzende.
- 5. Die Aufgaben und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Ablauf der Vorstandssitzungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 13 Aktivensprecher

Die Aktivensprecher vertreten die Aktiven gegenüber dem Vorstand. In allen Belangen, die die Aktiven betreffen, hat der Vorstand eine Anhörungspflicht. Die Aktivensprecher haben im Vorstand kein Stimmrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Gewählt wird im rotierenden System; im ersten Jahr der/die 1. Kassenprüfer/in, im zweiten Jahr der/die 2. Kassenprüfer/in.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen, dieses durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor den Vorstand informieren.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung der/die Schatzmeister/innen.

§ 15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 3 der Satzung.

§ 16 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins vorsieht.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung werden der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. Schatzmeister/in als Liquidatoren eingesetzt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit, zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. März 2010 in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Michael Seeger, 1. Vorsitzender

gez. Edith Zoller, 2.Vorsitzende